

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 294

Aktionärsrechte in der deutschen SE

Kompetenzen der Hauptversammlung und Individualrechte
der Aktionäre in der Europäischen Aktiengesellschaft
mit Sitz in Deutschland

Von

Cornelius Wilk



Duncker & Humblot · Berlin

CORNELIUS WILK

Aktionärsrechte in der deutschen SE

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 294

Aktionärsrechte in der deutschen SE

Kompetenzen der Hauptversammlung und Individualrechte
der Aktionäre in der Europäischen Aktiengesellschaft
mit Sitz in Deutschland

Von

Cornelius Wilk



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-026X
ISBN 978-3-428-15108-0 (Print)
ISBN 978-3-428-55108-8 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85108-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg im September 2015 als Dissertation vorgelegen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind allgemein bis September 2015 und vereinzelt auch darüber hinaus berücksichtigt.

Herzlicher Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Heribert Hirte. Er hat die Arbeit betreut und mir dabei alle Unterstützung zukommen lassen, die man sich als Doktorand wünschen kann. Prof. Dr. Peter Mankowski danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt weiterhin Prof. Dr. Roger Kiem, dem ich die Anregung zum Thema sowie wertvolles Knowhow beim wissenschaftlichen Schreiben verdanke.

Nicht möglich gewesen wäre die Arbeit ferner ohne die Unterstützung und die Freiräume, die mir meine Chefs Prof. Dr. Florian Drinhausen, Stephan Oppenhoff und Dr. Christoph Schulte sowie die Sozietäten Linklaters und Flick Gocke Schaumburg gewährt haben. Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barnier danke ich für viele wertvolle Gespräche über aktuelle aktienrechtliche Themen.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich schließlich bei meiner Familie Dr. Gertrud Bader, Dr. Bernd Bader, Annette Wilk, Fiona Wilk und Julian Wilk. Sie haben mich durch alle Phasen des Promovierens begleitet und mir zuliebe alle Zumutungen ertragen, die sich ergeben, wenn eine umfangreiche wissenschaftliche Arbeit vor allem am Wochenende, im Urlaub und in den Abendstunden fertig wird. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2016

Cornelius Wilk

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte	25
A. Subjektive Rechte und Organkompetenzen	25
B. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen	27
I. Art. 52 SE-VO als Zentralnorm	27
1. Normstruktur	28
2. Systematische Einbettung	28
3. Sonderfall Konzernrecht	29
II. Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen	32
1. Ungeschriebene Kompetenzen auf Ebene der Verordnung vs. ungeschriebene Kompetenzen auf aktiengesetzlicher Ebene?	32
2. Einzelne ungeschriebene Kompetenzen	34
a) Auflösung der SE, Art. 63 Hs. 1 SE-VO	34
b) Sonstige Kompetenzfelder	36
III. Verhältnis der Hauptversammlungskompetenzen zu den Kompetenzen anderer Organe und Gremien	36
1. Allgemeines	36
2. Verhältnis zu Kompetenzen der Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane	40
3. Verhältnis zur Beteiligungs- bzw. Mitbestimmungsvereinbarung bzw. jeweiligen Auffangregelung?	43
a) Beteiligung der Arbeitnehmer	43
b) Uferlosigkeit des Beteiligungsbegriffs und Eingrenzungsversuche	44
aa) Satzungsautonomie und Mitbestimmungsrelevanz	45
bb) Satzungsautonomie und Mitbestimmungsrelevanz, zusätzlich Selbstbindung der Leitungen und Änderungskompetenz der Hauptversammlung	47
cc) Vereinbarungsreichweite entsprechend Beteiligungsbegriff; Genehmigung durch die Hauptversammlung	48
dd) Praktische Konkordanz	50
ee) Stellungnahme	51
ff) Eigener Lösungsvorschlag	54
(1) Gegenstandslosigkeit des Art. 12 Abs. 4 SE-VO in der deutschen SE	54

(2) Satzungsrelevante Beteiligungsvereinbarung nur im Rahmen des Mitbestimmungsbegriffs	57
(3) Zusammenfassung	58
C. Keine übergreifende Systematik der Aktionärsrechte	59

2. Teil

Der SE-Hauptversammlungsbeschluss	60
A. Beschlussfähigkeit	60
B. Beschlussfassung	63
I. Stimmrecht	63
1. Allgemeines	63
2. Satzungsmäßige Sondergestaltungen	64
a) Höchststimmrechte	64
b) Mehrfachstimmrechtsaktien	67
c) Stimmrechtslose Vorzugsaktien	67
d) Control Enhancing Mechanisms vs. Kapitalverkehrsfreiheit	69
3. Aktionärsseitige Sondergestaltungen	71
a) Vollmacht und Legitimationszession	71
b) Überlassen der Abstimmungsentscheidung an Dritte	72
aa) Stimmbindungsverträge	72
bb) Faktische oder vertragliche Bindung an Empfehlungen von institutionellen Stimmrechtsberatern	74
cc) Empty Voting	75
II. Stimmenabgabe	75
1. Physisch präsenster Aktionär	75
2. Online-Teilnehmer	76
3. Briefwahl	77
4. Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft	80
III. Stimmenauszählung	81
1. Additions- und Subtraktionsverfahren	81
2. Subtraktionsverfahren und moderne Formen der Hauptversammlungsteilnahme	83
IV. Erreichen der erforderlichen Mehrheit	84
1. Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit, Art. 57 SE-VO	84
2. Strengere, von der SE-VO vorgeschriebene Stimmenmehrheiten, Art. 57 Hs. 2 Alt. 1 SE-VO	85
a) Satzungsänderung, Art. 59 SE-VO, § 51 SEAG	85
aa) Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO	85

bb) Einfache Stimmenmehrheit gemäß § 51 Satz 1 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO	85
(1) Verordnungskonformität des § 51 SEAG	86
(2) Berechnung des Quorums	87
b) Sitzverlegung, Art. 8 Abs. 6 SE-VO	89
c) Geschäftsführungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung	89
aa) Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO	89
bb) Keine einfache Stimmenmehrheit gemäß § 51 SEAG	90
cc) Kumulative Geltung des Kapitalmehrheitserfordernisses	91
d) Keine vereinfachte Satzungsänderung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 AktG ...	91
3. Strengere, im Sitzstaat-Aktienrecht vorgesehene Stimmenmehrheiten, Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Hs. 2 SE-VO	92
a) Zwingende Mehrheitserfordernisse	92
b) Stimmenmehrheitsbezogene Sitzungsspielräume	92
c) Dispositive Mehrheitserfordernisse	94
4. Vom Sitzstaat-Aktienrecht vorgesehene Kapitalmehrheiten	96
a) Ist Platz für die deutschen Kapitalmehrheitserfordernisse?	96
aa) Meinungsbild	96
(1) Nein, abschließender Charakter der Art. 57, 59 SE-VO	96
(2) Ja, als „größere Mehrheit“ über die Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO	96
(3) Ja, als „größere Mehrheit“ über die Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO, aber Umdeutung in Stimmenmehrheit	97
(4) Ja, als „größere Mehrheit“ über Verweisung in Art. 57 Hs. 2 Alt. 2, Art. 59 Abs. 1 SE-VO; Satzung kann die qualifizierte Mehrheit auf Kapital oder auf Stimmen oder auf beides gleichzeitig beziehen	97
(5) Ja, uneingeschränkt über Verweisung in Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO	97
bb) Stellungnahme	98
b) Satzungsmäßige Gestaltbarkeit deutscher Kapitalmehrheitserfordernisse	100
c) Einzelne Kapitalmehrheitserfordernisse nach deutschem Recht	100
V. Sonstige Beschlussvoraussetzungen	102
1. Grundsätzliche Regelungsoffenheit der SE-VO gegenüber mitgliedstaatlichen Beschlussvoraussetzungen	102
2. Allgemeine mitgliedstaatliche Beschlussvoraussetzungen	103
a) Einberufung und Bekanntmachung der Einberufung	103
b) Beschlussvorschläge der Verwaltung, § 124 Abs. 3 AktG	104
c) Protokoll, § 130 AktG	104
3. Besondere mitgliedstaatliche Beschlussvoraussetzungen	106
a) Kein Widerspruch einer qualifizierten Minderheit	106
b) Individuelle Zustimmung	106

c) Materielle Beschlusskontrolle, sachlicher Grund	107
C. Sonderabstimmung, Art. 60 SE-VO	108

3. Teil

Der fehlerhafte SE-Hauptversammlungsbeschluss	111
A. Rechtsquellen und Systematik des SE-Beschlussmängelrechts	111
I. Deutsches Beschlussmängelrecht	111
II. Zusammenspiel mit Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV	113
1. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage	113
2. Vorlagepflicht im Freigabeverfahren?	114
B. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff. AktG	118
I. Zulässigkeit	118
II. Begründetheit	119
1. Aktivlegitimation und Anfechtungsbefugnis, § 245 Nr. 1–3 AktG	119
a) Aktionärseseigenschaft	119
b) Erscheinen und Nichterscheinen in der Hauptversammlung	120
c) Widerspruch zur Niederschrift	122
aa) Allgemeines	122
bb) Widerspruch durch Online-Teilnehmer?	123
cc) Widerspruch durch Briefwähler?	124
2. Materiell-zeitliche Beschränkungen	125
a) Anfechtungsfrist, § 246 Abs. 1 AktG	125
b) Absolute Frist für Klagen gegen Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbeschlüsse, § 14 Abs. 1, § 122a Abs. 2, § 125 Satz 1, § 195 Abs. 1 UmwG	127
aa) Allgemeines	127
bb) Klagen gegen eine SE-Gründung durch Verschmelzung, § 14 Abs. 1 UmwG, Art. 18 SE-VO	127
cc) Klagen gegen eine grenzüberschreitende Verschmelzung	129
dd) Klagen gegen eine Holding-SE-Gründung, § 14 Abs. 1 UmwG, Art. 18 SE-VO analog	129
3. Nichtigkeitsgründe	130
a) Einberufungsmängel, § 241 Nr. 1 AktG	130
aa) Inhalts- und Bekanntmachungsfehler	130
bb) Unzuständigkeit des Einberufenden	130
cc) Einberufung durch Scheinorganmitglied	132
b) Beurkundungsmängel, § 241 Nr. 2 AktG	133

c) Inhaltliche Mängel, § 241 Nr. 3 AktG	133
aa) Gläubigerschutz (Var. 2), insbesondere Sitzverlegungsbeschluss	133
bb) Öffentliches Interesse (Var. 3), insbesondere Mitbestimmungsregeln	135
cc) Wesen der Aktiengesellschaft (Var. 1)	138
(1) Deutsche Aktiengesellschaft	138
(2) Wesen der SE?	139
d) Sonstige Nichtigkeitsgründe, § 241 Hs. 1, Nr. 4–6 AktG	140
4. Ausschluss der Nichtigkeit trotz Nichtigkeitsgrund	140
a) Heilung der Nichtigkeit, § 242 AktG	140
b) Besondere Heilungsmöglichkeiten für Umwandlungsbeschlüsse, §§ 20 Abs. 1 Nr. 4, 131 Abs. 1 Nr. 4, 202 Abs. 1 Nr. 3 UmwG	143
5. Anfechtungsgründe	143
a) Verletzung des Gesetzes oder der Satzung, § 243 Abs. 1 AktG	143
b) Sonderfall: Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses wegen Inhaltsfehler	144
6. Ausschluss der Anfechtbarkeit trotz Gesetzes- oder Satzungsverletzung	147
a) Gesetzliche Ausschlüsse	147
aa) Technische Störung bei Rechtswahrnehmung auf elektronischem Wege, § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG	147
(1) Allgemeines	147
(2) Europarechtswidrigkeit des Anfechtungsausschlusses?	148
(3) Kritik	149
bb) Fehlerhafte Internetpublizität bzw. fehlerhafte Informationsweitergabe durch Kreditinstitute, § 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG	151
cc) Eingeschränktes Anfechtungsrecht bei fehlerhaft erteilter Information, § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG	152
dd) Verletzung kapitalmarktrechtlicher Informationspflichten, § 30g, § 39 WpHG	153
b) Vorrangigkeit konkurrierender Verfahren	153
aa) Handelsrechtliches Ersetzungsverfahren, § 243 Abs. 3 Nr. 3 AktG	153
bb) Spruchverfahren	154
(1) Aktienrechtliche Strukturmaßnahmen	154
(2) Umwandlungsrechtliche Strukturmaßnahmen	154
(3) Grenzüberschreitende Verschmelzung	155
(4) Beteiligung der SE an der Gründung einer neuen SE durch Ver- schmelzung, Art. 25 Abs. 3 Satz 1 SE-VO	159
(5) Beteiligung der SE an der Gründung einer neuen Holding-SE, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 SEAG	161
(6) Barabfindung für ausscheidende Aktionäre bei grenzüberschrei- tender Sitzverlegung, § 12 Abs. 2 SEAG	163
(7) Verletzung von aktienrechtlichen Informationspflichten mit rein monetärem Bezug, § 243 Abs. 4 Satz 2 AktG	164

c) Ungeschriebene Ausschlüsse	164
d) Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse, § 244 AktG	165
7. Besondere Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe	165
a) Wahl von Aufsichtsorganmitgliedern, §§ 250, 251 AktG	166
aa) Verhältnis zu Art. 47 SE-VO	166
bb) Verhältnis zureteiligungsvereinbarung	166
b) Wahl von Verwaltungsorganmitgliedern, §§ 31, 32 SEAG, § 251 AktG ..	168
c) Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 253, 254 AktG), Kapitalerhöhung (§ 255 AktG) und Feststellung des Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) 170	
C. Freigabeverfahren	170
I. Zulässigkeit	170
1. Statthaftigkeit	170
a) Enumerativprinzip vs. Analogiefähigkeit	170
b) Abgrenzung zu anderen Eilverfahren	174
2. Zuständigkeit	176
3. Rechtshängigkeit der Beschlussmängelklage	176
II. Begründetheit	177
1. Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsacheklage, § 246a Abs. 2 Nr. 1 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 AktG	177
2. Kein urkundlicher Nachweis einer Beteiligung von mindestens 1.000 Euro innerhalb einer Woche, § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG	180
a) Verfassungsmäßigkeit	180
b) Beteiligungsschwelle	184
aa) Bezugsgröße der 1.000 Euro	184
bb) Relevanter Zeitraum	186
(1) Spätestmöglicher Erwerbszeitpunkt	186
(2) Frühestmöglicher Veräußerungszeitpunkt	187
cc) Anteilsaddition?	188
c) Beteiligungsnachweis	190
aa) Nachweisbedürftigkeit	190
bb) Statthaftigkeit eines Gegennachweises	193
cc) Nachweisform	195
dd) Nachweisfrist	196
ee) Nachweisinhalt	196
d) Verfahrenstaktik	197

3. Überwiegen des Interesses der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gegenüber den Nachteilen für den Antragsgegner und keine besondere Schwere des Rechtsverstößes, § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG 198

 a) Verfassungsmäßigkeit 198

 b) Normstruktur: Zweistufigkeit der Prüfung 199

 c) Erste Stufe: Nachteilsabwägung 199

 aa) Einzustellende Belange 199

 (1) „Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre“ 199

 (2) „Nachteile für den Antragsgegner“ 202

 bb) Gewichtung und Vergleich der Belange 204

 d) Zweite Stufe: Keine besondere Schwere des Rechtsverstößes 205

III. Gerichtliche Entscheidung, Beschlusswirkung 207

IV. Schadensersatzanspruch des Aktionärs bei gegensätzlichem Ausgang von Freigabe- und Beschlussmängelverfahren 209

4. Teil

Die Kompetenzen der SE-Hauptversammlung 211

A. Einfluss auf das Aufsichtsorgan 211

 I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung 211

 1. Abstrakt per Satzung 211

 a) Gestaltung der Mitgliederzahl 211

 aa) Mindestens und grundsätzlich drei Mitglieder 211

 bb) Höchstgrenze(n), § 17 Abs. 1 Satz 4 SEAG 213

 cc) Dreiteilbarkeitsgrundsatz, § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG? 214

 dd) Hinreichende Bestimmtheit der Erhöhung 215

 ee) Nicht: § 7 Abs. 1 MitbestG 217

 ff) Verzicht auf Satzungsregelung? 218

 b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO 218

 c) Festlegung der Amtszeit, Art. 46 Abs. 1 SE-VO 226

 d) Einschränkung der Wiederwahl, Art. 46 Abs. 2 SE-VO 229

 e) Festlegung von Entsendungsrechten, § 101 Abs. 2 AktG 230

 f) Amtsniederlegungsrecht 231

 g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder 231

 2. Konkret per Beschluss 232

 a) Wahl der Mitglieder, Art. 40 Abs. 2 SE-VO 232

 b) Abberufung der Mitglieder 234

 c) Suspendierung einzelner Mitglieder? 237

II. Einfluss auf innere Ordnung	239
1. Satzungsregeln zur Wahl des Aufsichtsorgan-Vorsitzenden, Art. 42 SE-VO, § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG	239
2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	242
a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Aufsichtsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO	242
b) Stichentscheid des Aufsichtsorgan-Vorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO	248
c) Frist, Form und Verfahren der Einberufung einer Sitzung	250
d) Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft	251
3. Satzungsregeln zu Aufsichtsorgan-Ausschüssen	253
4. Satzungsregeln zum Sitzungsverfahren	254
a) Verschärfung der gesetzlichen Mindestsitzungsfrequenz, § 110 Abs. 3 AktG	254
b) Sitzungs-Teilnahmerecht von Dritten bei Verhinderung eines Aufsichtsor- ganmitglieds, § 109 Abs. 3 AktG	255
c) Arbeitssprache	256
III. Einfluss auf die Vergütung der Aufsichtsorganmitglieder, § 113 AktG	257
1. Kompetenz	257
2. Art der Vergütung	260
3. Angemessenheit	263
4. Gleichbehandlungspflicht?	263
IV. Gestaltung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats, Art. 48 Abs. 1 SE-VO, § 19 SEAG bzw. § 111 Abs. 4 AktG	266
1. Satzungsmäßige Festlegung von Zustimmungsvorbehalten	266
a) Rechtsgrundlage	266
b) Inhalt und Reichweite	266
2. Ersetzung der fehlenden Zustimmung im Einzelfall, § 111 Abs. 4 Sätze 3–5 AktG?	269
V. Beschluss über vom Aufsichtsorgan vorgelegte Maßnahmen, § 119 Abs. 2 AktG analog	271
VI. Entlastung	273
1. Anwendbarkeit deutschen Aktienrechts	273
2. Allgemeines	278
3. Teilbarkeit des Entlastungsbeschlusses?	279
4. Vertagung statt Sachentscheidung?	281
B. Einfluss auf das Leitungsorgan	284
I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung	284
1. Abstrakt per Satzung	284
a) Zahl der Leitungsorganmitglieder, Art. 39 Abs. 4 SE-VO, § 16 SEAG, § 38 Abs. 2 SEBG	284
aa) Satzungsmäßige Festlegung der Mitgliederzahl, Art. 39 Abs. 4 SE-VO	285

bb) Grundkapitalabhängige Mindestzahl, § 16 Satz 1 SEAG	286
cc) Mitbestimmungsabhängige Mindestzahl, § 38 Abs. 2 SEBG, § 16 Satz 2 SEAG	287
dd) Verzicht auf Satzungsregelung?	287
b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO?	288
c) Festlegung der Amtszeit, Art. 46 Abs. 1 SE-VO	292
d) Einschränkung der Wiederwahl, Art. 46 Abs. 2 SE-VO	293
e) Spezielle Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse im Aufsichts- organ, Art. 50 Abs. 1 SE-VO	293
2. Konkret durch Vertrauensentzug, § 84 Abs. 3 Satz 2 Var. 3 AktG	294
II. Einfluss auf innere Ordnung	296
1. Einfluss auf den Leitungsorgan-Vorsitz	296
2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Leitungs- organs	297
a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Leitungsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO	297
b) Stichentscheid des Leitungsorganvorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO ..	298
3. Satzungsregeln zum Geschäftsgang, § 77 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG	300
III. Satzungsregeln zur Vertretungsbefugnis	301
IV. Einfluss auf die Vergütung der Leitungsorganmitglieder, § 120 Abs. 4 AktG ..	302
V. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen	303
1. Regelungsoffenheit der Art. 39 Abs. 1, Art. 48 SE-VO gegenüber nationalem Recht	303
2. Gelatine-Grundsätze	303
a) Entwicklung in der aktiengesetzlichen Rechtsprechung	304
b) Rezeption in der Literatur und Perspektive	308
c) Gelatine-Kompetenz der SE-Hauptversammlung	310
3. Nachgründungsverträge	314
4. Entscheidung über sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen auf Verlangen des Leitungsorgans, § 119 Abs. 2 AktG	315
VI. Entlastung	316
C. Einfluss auf das Verwaltungsorgan	316
I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung	317
1. Abstrakt per Satzung	317
a) Gestaltung der Mitgliederzahl	317
aa) Mindest-, Höchst- und grundsätzliche Mitgliederzahl, § 23 Abs. 1 SEAG	317
bb) Kein Dreiteilbarkeitsgrundsatz	320
cc) Hinreichende Bestimmtheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ...	320
dd) Mitbestimmte SE	322

ee) Verzicht auf Satzungsregelung?	322
b) Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für Anteilseignervertreter, Art. 47 Abs. 3 SE-VO	323
c) Sonstige Satzungsbestimmungen zur personellen Zusammensetzung des Verwaltungsorgans	324
2. Konkret per Beschluss	324
a) Wahl der Mitglieder, Art. 43 Abs. 3 SE-VO	324
b) Abberufung der Mitglieder	325
c) Suspendierung einzelner Mitglieder	327
d) Vertrauensentzug?	327
II. Einfluss auf innere Ordnung	328
1. Satzungsregeln zur Wahl des (stellvertretenden) Verwaltungsorgan-Vorsit- zenden, Art. 45 SE-VO, § 34 Abs. 1 Satz 1 SEAG	328
2. Satzungsregeln zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	331
a) Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse im Verwaltungsorgan, Art. 50 Abs. 1 SE-VO	331
b) Stichentscheid des Verwaltungsorgan-Vorsitzenden, Art. 50 Abs. 2 SE-VO	332
c) Form, Frist und Verfahren der Einberufung einer Sitzung	334
d) Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft, § 35 Abs. 1, 2 SEAG	335
3. Satzungsregeln zu Verwaltungsorgan-Ausschüssen	336
4. Satzungsregeln zum Sitzungsverfahren	337
a) Regelung der gesetzlichen Sitzungsfrequenz, Art. 44 Abs. 1 SE-VO	337
b) Sonstige Regelungen zum Sitzungsverfahren	339
5. Sonstige Satzungsregeln zum Geschäftsgang	339
III. Einfluss auf die Vergütung der Verwaltungsorganmitglieder	340
1. Kompetenz	340
2. Art und Höhe der Vergütung	341
IV. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen	342
1. Regelungs Offenheit der Art. 43 Abs. 1, Art. 48 SE-VO gegenüber nationalem Recht	342
2. Abstrakt per Satzung	342
a) Abgrenzung zwischen Unternehmensleitung (Verwaltungsorgan, § 22 Abs. 1 SEAG) und laufenden Geschäften (geschäftsführende Direktoren, § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG)?	342
b) Einschränkung des Weisungsrechts des Verwaltungsorgans gegenüber den geschäftsführenden Direktoren?	343
c) Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des (Gesamt-)Ver- waltungsorgans, Art. 48 Abs. 1 SE-VO	344
aa) Rechtsgrundlage	344
bb) Inhalt und Reichweite	345

3. Konkret per Beschluss	346
a) Gelatine-Grundsätze?	346
b) Keine Ersetzung der fehlenden Zustimmung des (Gesamt-)Verwaltungsorgans gemäß § 111 Abs. 4 Sätze 3–5 AktG	347
c) Entscheidung über sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen auf Verlangen des Verwaltungsorgans, § 119 Abs. 2 AktG	348
V. Entlastung	348
D. Einfluss auf die geschäftsführenden Direktoren	349
I. Einfluss auf personelle Zusammensetzung	350
1. Satzungsregeln über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren durch das Verwaltungsorgan, § 40 Abs. 1 Satz 5 SEAG	350
2. Satzungsregeln über die Abberufung der geschäftsführenden Direktoren, § 40 Abs. 5 Satz 1 SEAG	354
3. Keine satzungsmäßige Festlegung von Amtsdauer und Wiederwahlein-schränkungen entsprechend Art. 46 SE-VO	355
4. Keine satzungsmäßige Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für An-teilseignervertreter entsprechend Art. 47 Abs. 3 SE-VO	357
II. Einfluss auf innere Ordnung	357
1. Keine Satzungsregeln über Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Zweit-stimmrecht entsprechend Art. 50 SE-VO	357
2. Satzungsregeln zum Geschäftsgang, § 40 Abs. 4 SEAG	358
III. Satzungsregeln zu Berichtspflichten, § 40 Abs. 6 SEAG	358
IV. Satzungsregeln zur Vertretungsbefugnis	360
V. Einfluss auf die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren	360
1. Festsetzung der Vergütung	360
2. Vergütungsvotum analog § 120 Abs. 4 AktG?	361
VI. Einfluss auf Geschäftsführungsmaßnahmen	362
1. Kein allgemeines Weisungsrecht	362
2. Keine Entscheidung über vorgelegte Geschäftsführungsmaßnahmen entspre-chend § 119 Abs. 2 AktG	363
3. Gelatine-Grundsätze?	364
VII. Entlastung?	365
E. Selbstorganisationsrechte der Hauptversammlung	366
I. Einberufung	366
1. Bestimmung der für die Einberufung zuständigen Personen, § 121 Abs. 2 Satz 3 AktG?	366
2. Beschluss über die Einberufung einer Hauptversammlung, § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG	368
3. Satzungsregel über den Ort der Hauptversammlung, § 121 Abs. 5 AktG	368
4. Sonstige Bestimmungen über die Einberufung	370

II. Leitung	370
1. Satzungsregelung zum Vorsitz in der Hauptversammlung	370
a) Dualistische SE	370
b) Monistische SE	370
2. Wahl und Abwahl des Versammlungsleiters	372
III. Geschäftsordnung, § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG	374
IV. Tagesordnung	375
V. Beschluss- und Abstimmungsverfahren	377
VI. Sonstiges	378
1. Vertagung der Hauptversammlung	378
2. Satzungsregeln zur Bild- und Tonübertragung, § 118 Abs. 3, 4 AktG	379
3. Einrichtung weiterer Organe und Gremien?	379
a) Meinungsbild	379
b) Stellungnahme	380
F. Verfolgung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft	382
I. Anwendbarkeit deutschen Rechts	382
II. Aktive Verfolgung von Ersatzansprüchen	383
III. Verzicht auf bzw. Vergleich über Ersatzansprüche der Gesellschaft	385
1. Ersatzansprüche in Bezug auf Gründung und Geschäftsführung	385
2. Ersatzansprüche im Konzern	385
3. Ansprüche gegen Aktionäre auf Leistung der Einlagen?	386
G. Durchsetzung, Genehmigung und Verhinderung fundamentaler Veränderungen	388
I. Satzungsänderung, Art. 59 SE-VO, § 179 AktG, § 51 SEAG	389
1. Begriff der Satzungsänderung: Art. 59 SE-VO vs. § 179 Abs. 1 AktG	389
2. Legislative Vorgaben	393
a) Mindestinhalte	393
b) Gleichlaufgebot	394
c) Satzungsstrenge	395
aa) Zweifache Satzungsstrenge in der deutschen SE	395
bb) Gesetzes- bzw. verordnungsergänzende Satzungsregeln	396
cc) Satzungsstrenge und -freiheit im Bereich der Ausführungsgesetzgebung	399
II. Wechsel der Organisationsverfassung	401
III. Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens, § 179a AktG	403
IV. Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen	404
V. Umwandlungsmaßnahmen (ohne SE-Gründung gemäß Art. 2 f. SE-VO)	406
1. Vorab: Umwandlungsfähigkeit der deutschen SE	406
a) Rechtsgrundlage	406

- b) Sperrwirkung der Art. 2 f. SE-VO? 407
 - aa) Meinungsbild 407
 - bb) Stellungnahme 409
- c) Sperrwirkung des Art. 66 SE-VO? 410
 - aa) Abschließende Regelung des gesamten nationalen Umwandlungsrechts? 410
 - bb) Abschließende Regelung des Rück-Umwandlungsrechts? 411
 - cc) Abschließende Regelung des Rück-Formwechselrechts? 413
 - dd) Abschließende Regelung nur des Rück-Formwechsels in eine nationale AG? 416
- d) Analoge Anwendung der Zwei-Jahres-Frist aus Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO auf nationales Umwandlungsrecht? 417
 - aa) Meinungsbild 417
 - bb) Stellungnahme 419
- 2. Inländische Umwandlungsvarianten 422
- 3. Grenzüberschreitende Umwandlungsvarianten 422
- VI. Beteiligung an der Gründung einer neuen SE gemäß Art. 2 f. SE-VO 425
- VII. Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze-Out“) und Eingliederung ... 425
- VIII. Unternehmensverträge, §§ 291 ff. AktG 426
- IX. Zustimmung zum Plan über eine grenzüberschreitende Sitzverlegung 428
- H. Jahresabschluss und Gewinnverwendung 430
 - I. Dualistische SE 430
 - II. Monistische SE 431
- I. Einfluss auf die Gestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer 433
 - I. Vorbehaltene Genehmigung bzw. Ablehnung der Beteiligungsvereinbarung, Art. 23 Abs. 2 SE-VO, § 122g Abs. 1 UmwG 433
 - 1. Mehrheitserfordernis 434
 - 2. Sachliche Reichweite eines installierten Genehmigungsvorbehalts 435
 - II. Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung? 437

5. Teil

- Die Individualrechte des SE-Aktionärs** 439
- A. Verfügung über die Aktie 439
 - I. Übereignung 439
 - II. Zivilrechtliche Übertragungsbeschränkungen 440
 - III. Öffentlichrechtliche Übertragungsbeschränkungen 441
 - IV. Fungibilitätsbegünstigende Rechte 442

B. Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Verwaltungsorgane	442
I. Antrag auf Durchführung eines Statusverfahrens, § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG	443
1. Mitbestimmung kraft Gesetzes	443
2. Vereinbarte Mitbestimmung	443
II. Antrag auf gerichtliche Abberufung eines entsendeten Aufsichts- bzw. Verwal-	
tungsorganmitglieds	446
C. Rechte im Vorfeld der Hauptversammlung	446
I. Einberufungs- und Ergänzungsantrag, Art. 55, 56 SE-VO, § 50 SEAG	446
1. Allgemeines	446
2. Außergerichtlicher Einberufungsantrag, Art. 55 Abs. 1, 2 SE-VO, § 50 Abs. 1	
SEAG	447
a) Antragsberechtigung	447
aa) Beteiligungsschwelle	447
bb) Relevanter Zeitraum	449
b) Antragsform, -inhalt und -adressat	451
c) Materielle Rechtfertigung?	454
d) Entscheidung des Adressaten	456
3. Gerichtlicher Einberufungsantrag, Art. 55 Abs. 3 SE-VO	458
a) Antragserfordernis	458
b) Antragsberechtigung	458
aa) Beschränkung auf Antragssteller erster Stufe	458
bb) Beteiligungsschwelle?	459
c) Antragsfrist?	460
d) Entscheidung des Gerichts	461
4. Außergerichtlicher Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, Art. 56 SE-VO,	
§ 50 Abs. 2 SEAG	462
a) Antragsberechtigung	462
aa) Beteiligungsschwelle	462
bb) Relevanter Zeitraum	464
cc) Konkurrierende Ergänzungsbefugnis des SE-Beteiligungsorgans? ..	465
b) Antragsform, -inhalt und -adressat	465
c) Zeitfenster	467
d) Entscheidung des Adressaten	468
5. Gerichtlicher Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung	468
II. Einbringung und Veröffentlichung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen,	
§§ 126, 127 AktG	470
III. Erteilung eines Dispenses vom Cooling-Off-Zeitraum gemäß § 100 Abs. 2	
Satz 1 Nr. 4 AktG	472
1. Dualistisches Modell	472
2. Monistisches Modell	476

IV. Veröffentlichung einer Aufforderung im Aktionärsforum des Bundesanzeigers,
 § 127a AktG 476

V. Zugang zu schriftlichen Informationen 478

D. Rechte während der Hauptversammlung 480

 I. Teilnahme- und Stimmrecht 480

 II. Rede- und Fragerecht 480

 1. Allgemeines 480

 2. Subjektive Reichweite 482

 3. Sachliche Reichweite 483

 4. Auskunftsverweigerung und drohende Nachteile 484

 5. Regulierung und Beschränkung, § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG 486

 III. Gestaltung des Verfahrensgangs 487

E. Rechte im Nachgang zur Hauptversammlung 487

 I. Recht auf Mitteilung der Beschlüsse 487

 II. Anspruch auf Ausschüttung des Gewinnanteils, § 174 Abs. 2 Nr. 2 AktG 488

 III. Gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln 489

 IV. Auskunftserzwingungsverfahren, § 132 AktG 489

F. Bezugsrecht bei Kapitalmaßnahmen 490

G. Prüfungs- und Verfolgungsrechte 490

H. Recht auf gesetzlich regulierte Abfindungs-, Ausgleichs- und Zuzahlungen 492

 I. Regulierte Zahlungen nach zwangsweiser Veräußerung 493

 1. Abfindung beim aktienrechtlichen Squeeze-Out, § 327b AktG 493

 2. Abfindung bei Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft,
 § 320b AktG 495

 3. Abfindung beim übernahmerechtlichen Squeeze-Out, § 39a WpÜG 495

 4. Einziehungsentgelt nach kapitalherabsetzender Zwangseinziehung, § 237
 AktG 495

 II. Regulierte Zahlungen nach freiwilliger Veräußerung und regelmäßiger Aus-
 gleich gemäß § 304 AktG 496

 1. Ausgleich oder Abfindung bei Abschluss eines Beherrschungs- und Ge-
 winnabführungsvertrags, §§ 304 f. AktG 496

 2. Abfindung bei rechtsforminkongruenter Verschmelzung, § 29 Abs. 1 Satz 1
 UmwG 497

 3. Abfindung bei grenzüberschreitender Verschmelzung, § 122i UmwG 498

 4. Abfindung bei Beteiligung an der Gründung einer ausländischen SE durch
 Verschmelzung, § 7 SEAG 499

 5. Abfindung bei Beteiligung an der Gründung einer ausländischen oder ab-
 hängigen (§ 17 AktG) gemeinsamen Holding-SE, § 9 Abs. 1 SEAG 501

6. Abfindung bei grenzüberschreitender Sitzverlegung, § 12, § 7 Abs. 2–7 SEAG, Art. 8 Abs. 5 SE-VO	502
7. Kaufpreis bei Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots	502
III. Regulierte Zuzahlungen nach Aktientausch im Rahmen einer Strukturmaßnahme	503
I. Sonderrechte	503
I. Begriff	503
II. Individualvertragliche Begründung besonderer Aktionärsrechte	504
1. Weisungsrecht aufgrund Beherrschungsvertrag, § 308 AktG	504
a) Abhängige dualistische SE	504
b) Abhängige monistische SE	506
aa) Weisungsrecht vs. Geschäftsleitungsbefugnis des Verwaltungsorgans	506
bb) Weisungsrecht vs. Zustimmungsvorbehalte gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO, § 19 SEAG	507
cc) Weisungen an das Verwaltungsorgan der abhängigen SE?	509
2. Sonstige Verträge zwischen SE und Aktionär	510
III. Korporationsrechtliche Begründung besonderer Aktionärsrechte	511
IV. Sonderfälle	512
1. Finanzmarktstabilisierung	512
2. Weisungsrecht von Gebietskörperschaften gegenüber Organmitgliedern?	512
J. Ausschluss, Suspendierung und Einschränkung von Aktionärsrechten	514
I. Gesetzlicher Vollrechts- und Stimmrechtsausschluss	514
II. Gewillkürter Vollrechtsausschluss	515
III. Aufhebung und Einschränkung von Sonderrechten	515

6. Teil

Auswirkungen einer Sitzverlegung	516
A. Grenzüberschreitende Mobilität ausländischer Gestaltungen oder Anpassung an zwingendes deutsches Recht?	516
I. Problemaufriss	516
II. Bestandsschutz durch Niederlassungsfreiheit?	517
1. Persönlicher Schutzbereich	517
a) Wortlaut des Art. 54 AEUV	518
b) Teleologische Auslegung	519
2. Sachlicher Schutzbereich	522
III. Bestandsschutz durch SE-VO?	524
1. Ganz herrschende Ansicht	524
2. Stellungnahme	525

B. Zeitlich gestreckte Rechtsvorgänge 527

7. Teil

Zusammenfassung 529

A. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte 529

B. Der SE-Hauptversammlungsbeschluss 530

C. Der fehlerhafte SE-Hauptversammlungsbeschluss 533

 I. Rechtsquellen und Systematik des SE-Beschlussmängelrechts 533

 II. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff. AktG 533

 III. Freigabeverfahren 536

D. Die Kompetenzen der SE-Hauptversammlung 537

 I. Einfluss auf das Aufsichtsorgan 537

 II. Einfluss auf das Leitungsorgan 541

 III. Einfluss auf das Verwaltungsorgan 543

 IV. Einfluss auf die geschäftsführenden Direktoren 545

 V. Selbstorganisationsrechte der Hauptversammlung 546

 VI. Verfolgung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft 547

 VII. Durchsetzung, Genehmigung und Verhinderung fundamentaler Veränderungen 548

 VIII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung 550

 IX. Einfluss auf die Gestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer 551

E. Die Rechte des SE-Aktionärs 551

F. Auswirkungen einer Sitzverlegung 558

Summary 560

Literaturverzeichnis 589

Stichwortverzeichnis 605

1. Teil

Systematik der Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte

A. Subjektive Rechte und Organkompetenzen

Welche Berechtigungen gewinnt eine Person hinzu, die Aktionär einer deutschen SE wird? Die Antwort fällt differenzierter aus, als für die übrigen Kompetenzträger und Organe im Binnenbereich einer SE. Denn anders als die Berechtigungen der Verwaltungsorgane, bei denen es sich fast durchweg um Kompetenzen des jeweiligen Organs handelt, haben der Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber die Rechte der Aktionäre sowohl als subjektive Individualrechte als auch als gesellschaftsverfassungsrechtliche Organkompetenzen ausgestaltet. So ist beispielsweise jeder Aktionär individuell berechtigt, während der Debatte in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen oder im Anschluss an die Hauptversammlung eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zu erheben; dagegen kann nur die Hauptversammlung als solche eine Satzungsänderung beschließen oder die Verwaltung entlasten. An wieder anderen Stellen werden Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen ineinander verschränkt, wie etwa bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Verwaltungsmitglieder oder bei der Bestimmung der Mitglieder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgans. Gleichzeitig reicht der Kompetenztitel allein aus Sicht des Aktionärs bzw. der Hauptversammlung häufig nicht aus, um von der entsprechenden Berechtigung tatsächlich profitieren zu können – nämlich dann nicht, wenn die Berechtigung an das Erreichen eines qualifizierten Stimm- und Machtgewichts geknüpft ist. So können viele Hauptversammlungskompetenzen nur von qualifizierten Mehrheiten ausgeübt werden und viele Aktionärsrechte nur dann, wenn der jeweilige Aktionär mit einem bestimmten Mindestanteil an der SE beteiligt ist. Die Antwort auf die Eingangsfrage lässt sich also letztlich nicht treffender beantworten als mit: „Es kommt darauf an.“ Die ausführlichere Fassung dieser Antwort findet sich auf den nachfolgenden Seiten.

Auf den ersten (formell-systematischen) Blick scheint Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen mehr zu trennen als zu verbinden. Denn Träger der Hauptversammlungskompetenzen ist gerade nicht der einzelne Aktionär, sondern das Gesamtorgan. Auch tritt die Hauptversammlung bei der Ausübung einer Kompetenz nicht in ein Außenrechtsverhältnis zur Gesellschaft – anders als ein Aktionär, der beispielsweise Aktien- oder Gewinnbezugsrechte geltend macht. Berechtigungen der Hauptversammlung dienen in erster Linie dazu, die Binnen-

verfassung der SE zu ordnen, während für Aktionärsrechte regelmäßig die Gesellschaft als solche passivlegitimiert ist. Entsprechend kann die Hauptversammlung über ihre Kompetenzen auch nicht in derselben Weise und mit denselben Freiheiten verfügen wie die Aktionäre über ihre individuellen Berechtigungen. Denn wer über eine Hauptversammlungskompetenz verfügt, der gestaltet dabei stets auch die Gesellschaftsverfassung um, während beispielsweise der Anspruch auf eine Dividendenzahlung in der Regel problemlos vom Aktionär an beliebige Dritte abgetreten werden kann, ohne dass sich dies innerhalb der Gesellschaft auswirken würde.

Materiell sind die beiden Bereiche dennoch untrennbar miteinander verbunden. Denn die Hauptversammlung und die Gesamtheit der Aktionäre stehen sich gerade nicht als Gegenspieler mit typischerweise widerstreitenden Positionen gegenüber, sondern verfolgen – sieht man von Konflikten zwischen Mehrheits- und Minderheitsbelangen ab – grundsätzlich gleichgerichtete Interessen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Gesamtheit der Aktionäre weitgehend personenidentisch mit dem Kreis derjenigen Personen ist, die an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen. Im Verhältnis zu den Interessen der Aktionäre haben subjektive Aktionärsrechte und Hauptversammlungskompetenzen mithin dieselbe dienende Funktion.¹ Die Existenzberechtigung der Hauptversammlung ergibt sich denn auch in erster Linie aus der Notwendigkeit, den Einfluss der Anteilseigner auf die Geschicke der Gesellschaft formell zu kanalisieren. Gäbe man die Trennung zwischen Aktionärsrechten und Hauptversammlungskompetenzen auf und überließe man auch Letztere den Aktionären zur individuellen Ausübung, so würde zwar die materielle Legitimation des Ausübenden kaum leiden – liegt doch in beiden Fällen die Berechtigung in der Hand derselben Person bzw. Personenmehrheit. Ohne den institutionalisierten Rahmen der Hauptversammlung würde sich jedoch der für eine koordinierte Rechtsausübung erforderliche Aufwand enorm erhöhen, oder die Rechtsausübung würde sogar ganz blockiert, wenn die Gesellschaft über einen unbeständigen und unüberschaubar weit verstreuten Anteilseignerkreis verfügt.

Auch bei Hauptversammlungskompetenzen handelt es sich damit in materieller Hinsicht um Aktionärsrechte; allein das formelle Kleid ihrer Ausübung ist anders. Es ergibt sich also kein unselbstständiges Nebeneinander von Aktionärsrechten und Hauptversammlungskompetenzen; vielmehr bilden die Hauptversammlungskompetenzen eine Teilmenge der Aktionärsrechte ab. Oder, angelehnt an die in § 118 Abs. 1 Satz 1 AktG gewählte Formulierung: Alle Hauptversammlungskompetenzen

¹ Das Gegenteil ergibt sich nicht daraus, dass der Gesetzgeber Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte in einigen Bereichen explizit gegeneinander ausgerichtet hat – z. B. im Recht der Sonderprüfung, wo ein oder mehrere Einzelaktionäre unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, einen ablehnenden Beschluss der Hauptversammlung zu übergehen. Denn in Wahrheit wird hier nicht ein Konflikt zwischen zwei voneinander abgegrenzten Interessenträgern aufgelöst, sondern ein Konflikt zwischen Aktionärsmehrheit und -minderheit. Die individuelle Berechtigung des Aktionärs ist lediglich das Instrument, mit dem der Gesetzgeber der grundsätzlich legitimen Durchsetzungskraft der Aktionärsmehrheit Grenzen aufzeigt.

sind „Rechte [der Aktionäre] in den Angelegenheiten der Gesellschaft“, aber nicht alle Aktionärsrechte sind auch Kompetenzen der Hauptversammlung.

Warum ist es dennoch sinnvoll, Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechten in einer wissenschaftlichen Abhandlung gesonderte Kapitel zu widmen? Die Antwort gibt der Verordnungsgeber in Art. 52 SE-VO² und der deutsche Gesetzgeber in §§ 118, 119 AktG. Alle drei Normen bilden jeweils den Ausgangspunkt für eine größtenteils systematisch angelegte Kodifizierung des Rechts der Hauptversammlung und ihrer Kompetenzen, einschließlich des allgemeinen Beschluss- und Beschlussmängelrechts. Einen derart allgemeinen Teil der sonstigen Aktionärsrechte gibt es nicht, und auch eine in anderer Weise übergreifende Systematik existiert kaum, sieht man einmal von gruppenspezifischen Ähnlichkeiten verwandter Rechte ab, wie z. B. den Berechnungsgrundlagen bei regulierten Abfindungsansprüchen. Insgesamt stellen sich die Kompetenzen der Hauptversammlung damit zum großen Teil als Katalog dar, dessen Bestandteile eine Vielzahl gemeinsamer Merkmale verbindet, während es sich bei den nicht versammlungsgebundenen Rechten um eine auch historisch weitgehend zusammenhanglos gewachsene Vielfalt von Einzelstücken handelt, aus denen sich die Aktionäre individuell und anlassbezogen bedienen können.³ Sowohl dem Beschlussrecht (§ 2) als auch dem Beschlussmängelrecht der SE-Hauptversammlung (§ 3) werden daher nachfolgend gesonderte Kapitel gewidmet, bevor auf die einzelnen Hauptversammlungskompetenzen (§ 4) und Aktionärsrechte (§ 5) eingegangen wird.

B. Systematik der Hauptversammlungskompetenzen

I. Art. 52 SE-VO als Zentralnorm

Nach Art. 52 SE-VO beschließt die Hauptversammlung über Angelegenheiten, die ihr entweder unmittelbar in der Verordnung oder durch nationale Ausführungsvorschriften zur SE-RL⁴ zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen werden (Unterabs. 1), sowie über solche Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung nach dem jeweiligen Sitzstaat-Aktienrecht oder nach den mit dem Sitzstaat-Aktienrecht in Einklang stehenden Satzungsregeln zuständig ist (Unterabs. 2). Die Norm ist der Schlüssel zu allen SE-Hauptversammlungskompetenzen.

² Verordnung (EG) Nr. 2157 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG L 294 vom 10. November 2001, S. 1.

³ Siehe auch unten Abschnitt „Keine übergreifende Systematik der Aktionärsrechte“, S. 35.

⁴ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. EG L 294 vom 10. November 2001, S. 22.